

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 44 (1952)
Heft: 3

Artikel: Die erste technische Bilanz der AHV
Autor: Maurer, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: „BILDUNGSARBEIT“ UND „GESETZ UND RECHT“

HEFT 3 - MÄRZ 1952 - 44. JAHRGANG

Die erste technische Bilanz der AHV

1. Die gesetzlichen Bestimmungen

Das Bundesgesetz über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 bestimmt in seinem Art. 92 folgendes:

¹ Der Bundesrat hat periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre, eine technische Bilanz der AHV erstellen zu lassen. Der eidgenössischen AHV-Kommission ist hierüber Bericht zu erstatten.

² Die AHV-Kommission hat dem Bundesrat Antrag zu stellen über allfällige Maßnahmen, die ihr auf Grund der technischen Bilanz notwendig erscheinen.

In der Vollzugsverordnung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 ist ergänzend festgelegt, daß die technischen Bilanzen vom *Bundesamt für Sozialversicherung* erstellt und veröffentlicht werden. Ursprünglich war vorgesehen, daß eine erste technische Bilanz mit Stichtag 1. Januar 1949 und eine zweite technische Bilanz mit Stichtag 1. Januar 1950 hätten erstellt werden sollen. Da die Vorarbeiten für die erste technische Bilanz jedoch mehr Zeit in Anspruch nahmen als vorausgesehen, vermutlich aber auch wegen der gewaltigen Arbeit, welche die Einführung der AHV selbst und die schon bald folgende Aenderung der Einkommensgrenzen für die Uebergangsrenten verursachten, wären diese beiden Bilanzen nur mit starker Verspätung fertig geworden. Man entschloß sich daher, die erste technische Bilanz auf den *Stichtag 31. Dezember 1950* zu berechnen. Das erlaubte gleichzeitig, die erwähnte Gesetzesänderung (Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Uebergangsrenten), welche auf den 1. Januar 1951 in Kraft getreten ist, bereits zu berücksichtigen.

Der Bericht über die erste technische Bilanz ist eine stattliche Broschüre mit zahlreichen Tabellen und graphischen Darstellungen. Daß er für Leute, die sich zum erstenmal mit einer solchen Materie befassen, zweifellos schwer lesbar ist, liegt nicht an der Darstellung, sondern an der Spröde des Stoffes.

Im folgenden soll zunächst zu erläutern versucht werden, welche *Aufgabe und Bedeutung* die technischen Bilanzen für die AHV haben. Dabei werden wir weniger auf Vollständigkeit als auf Anschaulichkeit Gewicht legen. Im Hauptteil dieses Artikels sollen anschließend die wichtigsten *Ergebnisse* der ersten technischen Bilanz gezeigt und besprochen werden.

2. Aufgabe und Bedeutung der technischen Bilanz

Die AHV ist auf den 1. Januar 1948 in Kraft getreten; sie erhebt seither Beiträge und zahlt anderseits Alters- und Hinterlassenenleistungen, vorwiegend in Form von Renten, aus. Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben fließt in den sogenannten Ausgleichsfonds. Wie jede ordentlich geführte Kasse oder Unternehmung schließt die AHV mindestens *alle Jahre* einmal ihre Rechnung ab, das heißt sie macht eine Art *Kassasturz*. *Bei der technischen Bilanz handelt es sich um etwas grundlegend anderes.*

Ein Kassasturz sagt für sich allein nicht viel aus über den wirklichen finanziellen Stand eines Unternehmens oder einer Versicherungseinrichtung. Selbst von der finanziellen Lage solcher Privatpersonen, welche ohne Vermögen in einfachsten Verhältnissen leben, kann ein Kassasturz ein irreführendes Bild geben. Da prahlt einer mit ein paar Hunderternoten in der Tasche. Wer sieht ihm an, daß er überall Schulden und die paar hundert Franken nur hat, weil er seinen ganzen Lohn bevorschussen ließ? Sein Kamerad nimmt sich beim Kassasturz mit seinen vielleicht 20 Franken eher schäbig aus. Und doch steht er viel besser da, wenn seine Krankenkassenbeiträge, der Mietzins usw. im voraus bezahlt, die Steuern beglichen und ihm größere Zahlungen für geleistete Arbeit in nächster Zeit sicher sind.

Im kaufmännischen Unternehmen wird es darum niemandem einfallen, aus dem Kassabestand allein auf die finanzielle Lage zu schließen. Jeder weiß, daß dazu eine *kaufmännische Bilanz* erstellt werden muß, in der neben dem Kassabestand und den andern Vermögenswerten auch die *Schulden und die Guthaben* ihren Platz finden. Die Schulden stellen eingegangene Verpflichtungen dar, die erst später beglichen werden, und die Forderungen Einnahmen, auf die ein Anspruch besteht, die aber erst später eingehen werden.

Ein ähnliches Ziel wird mit der technischen Bilanz der AHV angestrebt. Die technische Bilanz begnügt sich nicht damit, einen Kassasturz zu machen und festzustellen, wieviel mehr die AHV im abgelaufenen Jahr oder seit ihrem Bestehen eingenommen als ausgegeben hat. Mit der technischen Bilanz soll Antwort gegeben werden auf die Frage: Wie steht die AHV finanziell da, wenn man in die Bilanz auch die *übernommenen Verpflichtungen* einerseits und die ihr *zugewiesenen, aber erst in der Zukunft eingehenden Einnahmen* anderseits einsetzt?

Eine technische Bilanz würde sich dann erübrigen, wenn die AHV nach dem reinen *Umlageverfahren* aufgebaut wäre. Beim konsequent durchgeführten Umlageverfahren mit festen Leistungen wären nur die Versicherungsleistungen (Ausgaben) zum voraus festgelegt. Die Beiträge würden *laufend so geändert*, daß sie möglichst genau immer gerade die Ausgaben decken. In einer solchen Versicherung würden also die Aufwendungen für unsere Alten, Witwen und Waisen unmittelbar und vollständig aufgebracht von der jeweiligen Bevölkerung unseres Landes. Es würde sich mit anderen Worten ausschließlich um eine *räumliche* Verteilung der Lasten handeln, unter Verzicht auf jede *zeitliche* Verteilung.

Für unsere AHV ist nun aber — wie uns scheint mit guten Gründen — ein anderes, nämlich ein sogenanntes *gemischtes Finanzierungsverfahren*, gewählt worden. Als in unserem Zusammenhang wichtig sind die zwei folgenden Merkmale dieses gemischten Verfahrens hervorzuheben:

- a) Nicht nur die Höhe der Leistungen (Ausgaben) ist zum voraus fixiert, sondern auch die Höhe der Beiträge (Einnahmen). In besonderem Maße gilt das für die Beiträge der öffentlichen Hand (Bund und Kantone), welche ihrem Betrage nach auf Jahrzehnte hinaus genau festgelegt worden sind. Aber auch die Beiträge der Wirtschaft (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sind zum voraus bestimmt, hier freilich nicht dem absoluten Betrage nach, sondern als ein Prozentsatz des Arbeitseinkommens (zum Beispiel 2 + 2 Prozent des Lohnes bei den Unselbständigerwerbenden).
- b) Am Anfang — wie man heute annimmt, etwa die ersten 20 Jahre nach Einführung der AHV — werden die Beiträge der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zusammen höher sein als die Ausgaben. Man versteht das leicht, wenn man weiß, daß die Ausgaben der AHV am Anfang verhältnismäßig klein waren und noch sind. 1948 betrugen sie erst 126,8 Millionen Franken, in 50 Jahren dagegen werden sie etwa achtmal so hoch sein. Es wird dann so sein, daß die Beiträge für sich allein bei weitem nicht mehr zur Deckung der Ausgaben ausreichen und daß der Ausgleichsfonds und seine Zinsen in die Lücke werden einspringen müssen. Dieser Ausgleichsfonds wird in der Anfangsperiode geäufnet, wo die Ausgaben noch klein sind. Im Gegensatz zum Umlageverfahren findet also hier nicht nur ein räumlicher, sondern auch ein zeitlicher Ausgleich der Lasten statt.

Die Aufgabe der technischen Bilanz ist es nun, eine Prognose darüber zu stellen, ob die vorgesehenen Beiträge zusammen mit dem vorhandenen Ausgleichsfonds und seinen Zinsen auf die Dauer — also auch dann, wenn einmal die Ausgaben höher sein werden als die Beiträge — ausreichen werden, um die Ausgaben zu decken.

Man sieht ohne weiteres ein, daß es schon jetzt notwendig ist, derartige Untersuchungen periodisch durchzuführen. Begänne man damit erst, wenn die Ausgaben größer sind als die Beiträge, und wollte

es das Unglück, daß sich die Beiträge als von Anfang an ungenügend herausstellten, so müßten die späteren Generationen nicht nur ihre eigenen Beiträge erhöhen, sondern auch noch das von der heutigen Generation herrührende Loch stopfen. Mit Hilfe der technischen Bilanzen ist es möglich, solche Gefahren rechtzeitig zu erkennen und sie durch geeignete Maßnahmen abzuwehren.

Es war darum unseres Erachtens zu begrüßen, daß die Vollzugsverordnung zum AHV-Gesetz in ihrer ursprünglichen Fassung vom 31. Oktober 1947 vorschrieb, die technischen Bilanzen seien in zwei- bis höchstens fünfjährigen Intervallen zu erstellen. Der gegenwärtig geltende Artikel 212 in der Fassung vom 20. April 1951 enthält keine derartige Bestimmung mehr, was wir für einen Rückschritt halten.

3. Die Rolle der Grundlagen

Die Erstellung der technischen Bilanz der AHV ist eine außerordentlich *heikle* Aufgabe. Einmal ist die AHV selbst eine komplizierte und sehr vielseitige Versicherungseinrichtung. Das allein wäre allerdings nicht schlimm; die Versicherungsmathematiker pflegen mit derartigen Schwierigkeiten — mögen die Formeln, welche für die Berechnungen nötig sind, auch lang und kompliziert sein — in der Regel fertig zu werden. Die eigentlichen Knacknüsse liegen auf einer anderen Ebene.

Wenn man berechnen will, welche Ausgaben der AHV in der Zukunft erwachsen und welche Beiträge ihr zufließen werden, muß man vorerst einmal wissen, wie viele 65jährige und ältere Personen, aber auch wie viele jüngere in einem, zehn, dreißig oder fünfzig Jahren in unserem Lande leben werden, wie viele der Alten verheiratet sein und daher Anspruch auf Ehepaarrenten haben, wie lange sie durchschnittlich noch leben und die AHV-Renten beziehen werden, aber auch wie viele Männer vorzeitig sterben und Witwen und Waisen hinterlassen, wie alt diese Witwen und Waisen und wie viele Waisen es sein werden usw. Die Versicherungstechnik hat in neuerer Zeit in der Vorausberechnung all dieser Dinge (genau genommen handelt es sich eher um eine Schätzung als um eine Berechnung) große Fortschritte gemacht. Schon unsicherer wird die Sache, wenn man über die Zahl der künftigen Heiraten und Geburten oder über die Aus- und Einwanderung eine Prognose stellen muß, was aber nötig ist, wenn man zum Beispiel wissen will, wie viele Personen in 20 oder 40 Jahren Beiträge zahlen werden.

Vollends schwierig wird die Prognose über die wirtschaftlichen Faktoren, welche einen Einfluß auf den Finanzhaushalt der AHV ausüben. Es müssen Annahmen getroffen werden über die Entwicklung des Beschäftigungsgrades und der Löhne, weil diese Faktoren einen großen Einfluß auf die künftigen Beiträge der Wirtschaft, aber auch auf die mittlere Höhe der Renten ausüben. Man geht wohl

nicht fehl, wenn man das als den schwierigsten Teil der Aufgabe bezeichnet, spielen doch unberechenbare Einflüsse wie zum Beispiel die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung stark hinein. Zu den Annahmen auf wirtschaftlichem Gebiet gehört auch der technische Zinsfuß, welcher der Bilanz zugrunde gelegt wird. Er sagt aus, welchen Zinssatz man auf den Anlagen des AHV-Ausgleichsfonds glaubt im Laufe der Jahrzehnte durchschnittlich erzielen zu können.

Je nach den gewählten Grundlagen kann die technische Bilanz recht verschieden ausfallen. Die Wahl der Grundlagen ist darum eine außerordentlich heikle und verantwortungsvolle Aufgabe. Mit Rücksicht hierauf und auf die Langfristigkeit der Prognosen wird jeder Einsichtige verstehen, daß die Grundlagen vorsichtig gewählt werden müssen. Andererseits dürfen sie aber auch nicht zu vorsichtig sein. Wir werden in einem späteren Abschnitt die für die erste technische Bilanz der AHV verwendeten Grundlagen unter diesem Gesichtswinkel zu würdigen versuchen.

Die künftigen Ausgaben der AHV

In der technischen Bilanz per 31. Dezember 1950 wird mit der folgenden Entwicklung der künftigen Ausgaben der AHV gerechnet:

Beträge in Millionen Franken				
Kalender-jahr	Uebergangsrenten	Ordentliche Renten der oblig. Vers.	Freiwillige Vers. (Schweizer im Ausland) und Beitragsrückerstatt.	Gesamtbelastung *
1951	149,0	71,6	5,4	231,5
1953	141,3	127,4	7,1	281,3
1955	131,6	185,7	8,8	331,6
1960	96,2	337,8	11,2	450,7
1965	62,7	500,3	12,2	580,7
1970	38,3	667,5	11,4	723,3
1980	12,9	892,2	7,1	930,7
1990	2,9	949,0	3,8	965,2

* Inkl. 5,5 Millionen Franken Verwaltungskostenzuschüsse pro Jahr.

Während die Uebergangsrenten entsprechend dem langsamen Aussterben der *Uebergangsgeneration* zurückgehen und zuletzt verschwinden, werden die Auszahlungen für die *ordentlichen Renten* sehr stark *anwachsen*. Dieses Ansteigen ist in den ersten 20 Jahren bedingt durch den Umstand, daß immer mehr Personen in den Genuß von ordentlichen *Teilrenten* gelangen und nach Ablauf der 20 Jahre durch den Umstand, daß dann immer mehr *Vollrenten* zur Auszahlung gelangen und die niedrigeren Teilrenten langsam wieder verschwinden werden. Gegen Ende dieses Jahrhunderts wird die jährliche Belastung etwa 1 Milliarde Franken erreichen.

5. Die künftigen Einnahmen der AHV

a) Die Beiträge der Wirtschaft

Die Beiträge der selbständig und unselbständig Erwerbenden mit Einschluß der Arbeitgeberbeiträge sowie die Beiträge der freiwillig versicherten Schweizer im Ausland und der Fremdarbeiter in der Schweiz erreichten bisher folgende Gesamtbeträge:

1948	417,8 Millionen Franken		
1949	436,3	»	»
1950	458,4	»	»

Im Jahre 1951 wird der Betrag von 480 Millionen Franken wahrscheinlich überschritten werden.

Wie werden sich diese *Beitragseingänge* in Zukunft weiter entwickeln? Das war die wohl größte Frage, vor die sich das Bundesamt für Sozialversicherung bei der Aufstellung der technischen Bilanz gestellt sah. Es hat die folgenden Annahmen getroffen: Abzustellen sei im Sinne einer mittleren Annahme auf ein jährliches Beitragsniveau von 430 Millionen Franken, ausgehend vom Jahre 1948, mit Berücksichtigung der Steigerungen, welche sich in den folgenden Jahren und Jahrzehnten aus der Zunahme der Zahl der Beitragspflichtigen ergeben. Damit auch die gegenwärtige Hochkonjunktur nicht unberücksichtigt bleibe, solle in den Jahren 1951 bis 1959 ein Konjunkturzuschlag von anfänglich 38 Millionen Franken, der in den Jahren 1952 und später regelmäßig abnimmt und 1960 ganz verschwindet, hinzugefügt werden.

Es ist nicht ohne Interesse, einmal nachzuschlagen, welche *Veränderungen* die Einschätzung des Beitragsniveaus in der verhältnismäßig kurzen Geschichte unserer AHV bisher durchgemacht hat. Im Jahre 1946, anläßlich der Behandlung der AHV in den Räten, wurde mit einem (allerdings etwas anders definierten) Beitragsniveau von 260 Millionen Franken gerechnet. Als es anläßlich der Beratung der Finanzierungsvorlage galt, eine noch bestehende Lücke zu schließen, kam man überein, das Beitragsniveau dürfe doch etwas höher, nämlich auf 290 Millionen Franken, veranschlagt werden.

Einzelne Kritiker haben deswegen die Eidgenössische Finanzdirektion und den damaligen Departementschef, Herrn Bundesrat Nobs, der Zahlenakrobatik geziehen. Nun, diese Vorwürfe sind ebenso rasch wieder verstummt, wie sie gekommen waren, und schon 1947 rechnete das Bundesamt für Sozialversicherung in seiner Veröffentlichung «Das finanzielle Gleichgewicht der AHV» mit drei neuen Varianten, welche Beitragseingänge von 300, 340 und 380 Millionen vorsahen. Heute wird nun, wie bereits gesagt, im Sinne einer mittleren Annahme mit einer Ausgangsbasis von 430 Millionen Franken für das Jahr 1948 gerechnet. In dieser Entwicklung spiegelt sich

deutlich die *Veränderung des Preis- und Lohnniveaus*, die sich in den letzten Jahren vollzogen hat, verbunden mit einer gleichzeitigen *Erhöhung des Realeinkommens* unseres Volkes, die dank dem hohen Beschäftigungsgrad und den guten Verdienstmöglichkeiten erreicht werden konnte. Nicht verfehlte Annahmen sind also seinerzeit getroffen worden, sondern *die Verhältnisse* haben sich in nicht voraus-berechenbarer Weise *verändert*. Es schadet auf jeden Fall nichts, sich diese im Zeitraum weniger Jahre eingetretenen Wandlungen vor Augen zu halten, weil uns das davor bewahren wird, den prognostischen Wert der an sich notwendigen, aber notgedrungen unsicheren wirtschaftlichen Annahmen zu überschätzen.

Das gewählte Beitragsniveau von 430 Millionen Franken würde folgenden effektiven Beitragseingängen entsprechen:

1951	480.0 Millionen Franken
1953	473,7 » »
1955	467,2 » »
1960	453,7 » »
1965	464,7 » »
1970	473,5 » »
1980	487,5 » »
1990	502,1 » »

b) Die Beiträge der öffentlichen Hand

Die Beiträge, welche Bund und Kantone zusammen gemäß Art. 103 des AHV-Gesetzes an die AHV zu leisten haben, betragen

1948 bis 1967	jährlich	160 Millionen Franken
1968 » 1977	»	280 » »
ab 1978	»	350 » »

Sie sind in der technischen Bilanz in dieser Höhe und mit dieser Stufung berücksichtigt worden. Dieses Vorgehen scheint uns durchaus richtig, ja das einzig zulässige zu sein.

Es ist allerdings schon darauf hingewiesen worden, daß die Erhöhung um 120 Millionen Franken ab 1968 und um weitere 70 Millionen Franken ab 1978 *heute noch nicht gesichert* sei, weil erst später darüber beschlossen werden soll, welche Einnahmen dem Bund und den Kantonen dannzumal zur Deckung dieser zusätzlichen Belastung zur Verfügung gestellt werden. Das ist an sich richtig. Wir meinen aber, daß dies ausschließlich eine Sorge des Bundes und der Kantone, nicht aber der AHV zu sein hat. Der AHV sind diese Beiträge durch ein von den Räten und vom Volk mit überwältigendem Mehr angenommenes Gesetz *zugesichert*; sie muß sich darum auch auf sie verlassen können.

6. Technische Bilanz und Ueberschuß

Die technische Bilanz ist auf Grund des bereits erläuterten Beitragsniveaus von 430 Millionen Franken und eines technischen Zinsfußes von $2\frac{3}{4}$ Prozent erstellt worden. Nach diesen und den übrigen, für die Berechnung verwendeten Grundlagen ergibt die Bilanz der AHV folgendes Bild:

Gesamte Aktiven	29,24 Milliarden Franken
Gesamte Passiven	27,76 » »
Aktivenüberschuß	1,48 Milliarden Franken

Das entspricht einer Ueberdeckung von 5,34 Prozent der Passiven.

Da es nicht leicht ist, sich von der Bedeutung des Aktivenüberschusses von 1,48 Milliarden Franken ein zutreffendes Bild zu machen, hat das Bundesamt für Sozialversicherung in seinem Bericht ausgerechnet, daß der Aktivsaldo einer sogenannten *ewigen Rente von 40 Millionen Franken* entspricht. Das bedeutet folgendes und wird damit auf einmal leicht verständlich und vorstellbar:

Die AHV dürfte von 1951 an jedes Jahr 40 Millionen Franken mehr ausgeben oder 40 Millionen Franken weniger einnehmen, und sie bliebe doch im finanziellen Gleichgewicht.

Stillschweigende Voraussetzung ist dabei immer, daß sich die Einnahmen und Ausgaben gemäß den getroffenen Annahmen entwickeln. Um Aufschluß darüber zu erhalten, welche Auswirkungen ein Abweichen der Wirklichkeit von den gewählten Grundlagen haben würde, wurden auch noch zwei Varianten gerechnet:

- a) eine pessimistische, welche auf ein Beitragsniveau von nur 380 Millionen Franken im Jahr und einen technischen Zinsfuß von nur $2\frac{1}{2}$ Prozent abstellt. Unter diesen Annahmen wäre die Rechnung der AHV gegenwärtig gerade noch knapp ausgeglichen. Von der Verschlechterung um jährlich rund 40 Millionen Franken entfallen etwa 25 Millionen auf das niedrigere Beitragsniveau und rund 15 Millionen Franken auf die Senkung des Zinsfußes.
- b) eine optimistische Variante mit einem Beitragsniveau von 480 Millionen Franken und einem technischen Zinsfuß von 3 Prozent, bei welcher der jährliche Ueberschuß sich auf 84 Millionen Franken erhöht.

Wir halten diese Untersuchungen für nützlich, weil sie zeigen, wessen man sich bei einer schlimmen und wessen bei einer für die AHV glücklichen Aenderung der zwei wichtigsten wirtschaftlichen Faktoren zu versehen hätte. Daß unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo die Lohnsummen sich immer noch in leichtem Ansteigen befinden und auch die Zinssätze eher anziehen, kein Anlaß besteht, sich durch die pessimistische Variante ängstlich stimmen zu lassen, sei nur nebenbei bemerkt.

7. Beurteilung der technischen Bilanz

Wir haben bereits wiederholt auf die Bedeutung der Grundlagen hingewiesen. Die bevölkerungs- und wirtschaftsstatistischen und die finanztechnischen Grundlagen, welche für die vorliegende technische Bilanz Verwendung fanden, wurden in Uebereinstimmung mit Art. 212, Absatz 1, der Vollzugsverordnung zum AHVG einem Ausschuß der AHV-Kommission, welchem anerkannte Fachleute angehören, zur Begutachtung vorgelegt und von diesem genehmigt. Der Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 29. November 1951 über die technische Bilanz per 31. Dezember 1950 nennt, erläutert und begründet diese Grundlagen ausführlich, wohl aus der richtigen Erkenntnis heraus, daß ein Urteil über die technische Bilanz und über die Maßnahmen, welche allenfalls auf Grund des Bilanzergebnisses zu ergreifen sind, ohne genaue Kenntnis der Grundlagen ein Ding der Unmöglichkeit oder zum mindesten eine Vermessenheit wäre.

Das Studium des Berichtes über die Bilanz und die Grundlagen ließ uns zur Ueberzeugung kommen, daß vom Bundesamt für Sozialversicherung hier eine große und schwierige Aufgabe *sorgfältig und nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik vorsichtig* gelöst worden ist. Auch die großen Partien seiner Arbeit, in denen es sich wegen der Neuartigkeit der Probleme mehr auf eigene Untersuchungen und Erfahrungen stützen mußte als auf bereits bekannte und anerkannte Methoden, machen einen vertrauenerweckenden Eindruck.

Wir teilen auch die Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherung, daß unter den verschiedenen besprochenen Varianten die von ihm aufgestellte Bilanz mit 40 Millionen jährlichem Ueberschuß unter den gegenwärtigen Verhältnissen wohl die *zutreffendste* ist. Dazu fügen wir allerdings gleich ergänzend hinzu, daß unseres Erachtens auch diese Bilanz noch als vorsichtig gelten darf, enthält sie doch *Sicherheitsmargen* bei allen drei Grundlagen, welche die technische Bilanz finanziell am stärksten zu beeinflussen vermögen (Sterblichkeit, Beiträge der Wirtschaft, technischer Zinsfuß). Während die Sicherheitsmargen in bezug auf die Sterblichkeit, allen bisherigen Erfahrungen nach zu schließen, sich später einmal als notwendig erweisen dürften, bestehen Gründe und Anzeichen dafür, daß das gleiche auch für die Sicherheitsmargen auf den beiden anderen Gebieten anzunehmen sei, vorläufig nicht.

In diesem Zusammenhang darf vielleicht darauf hingewiesen werden, daß die unerwartet günstige Entwicklung der Beiträge der Wirtschaft in den ersten vier Jahren des Bestehens der AHV eine vorsichtige Bilanzierung *erleichtert* und wohl auch geradezu *nahegelegt* hat. Wir erwähnten bereits, daß ursprünglich mit durchschnittlich 260 Millionen Franken solcher Beiträge im Jahr, in der

hier besprochenen Bilanz aber mit anfänglich 430 Millionen Franken, im Durchschnitt der Jahre also mit noch mehr gerechnet wurde. Wer unsere AHV nicht näher kennt, könnte vielleicht darüber erstaunt sein, daß trotz der gewaltigen Verbesserung dieses wichtigen Einnahmenpostens der jährliche Ueberschuß nicht größer als 40 Millionen Franken ist. Die Erklärung ist einfach. Einmal *steigen* mit den Beiträgen *auch die Rentenansprüche*, weil diese ja innerhalb gewisser Grenzen von der Höhe der geleisteten Beiträge abhängen. Zweitens wurden seit 1946 zahlreiche *Verbesserungen und Aenderungen beschlossen*, welche zusätzliche Belastungen im Gefolge hatten. Zu guter Letzt aber — und das interessiert uns in diesem Zusammenhang am meisten — wurden auch die Grundlagen verstärkt, indem beispielsweise die Annahmen über die Sterblichkeit wesentlich vorsichtiger gestaltet und der technische Zinsfuß von ursprünglich 3 auf $2\frac{3}{4}$ Prozent herabgesetzt wurde. Daß diese Grundlagenverstärkungen möglich waren, ist erfreulich und bestärkt uns in unserer Meinung, daß über den ausgewiesenen Ueberschuß im Betrage von jährlich 40 Millionen Franken *vollständig* verfügt werden darf, indem geeignete Beschlüsse zur Verbesserung der AHV gefaßt werden.

8. Ausblick

Unsere bisherigen Ausführungen dürften gezeigt haben, daß die finanzielle Entwicklung der AHV bisher recht *erfreulich* verlaufen ist, und außerdem, daß der AHV offenbar auch eine gewisse *innere Stabilität* zu eigen ist.

Gemäß dem eingangs zitierten Art. 92 des AHVG wird es Sache der Eidgenössischen AHV-Kommission sein, dem Bundesrat Antrag zu stellen über die *Maßnahmen*, welche ihr auf Grund der ersten technischen Bilanz notwendig erscheinen. Diese Kommission hat, wie einem Mitte Dezember 1951 in der Presse erschienenen Communiqué zu entnehmen ist, in einer ersten Sitzung vorerst die technische Bilanz entgegengenommen und wird die Aussprache darüber an einer nächsten Sitzung fortsetzen. Inzwischen hat ein Wettlauf der Verbände und Spitzenorganisationen unseres Landes in der Anmeldung von Begehren über das «was» und «wie» der zu beschließenden Aenderungen eingesetzt. Wir beschränken uns für heute darauf, einige Grundsätze anzudeuten, welche unseres Erachtens Berücksichtigung finden sollten:

1. Die AHV ist ein *Sozialwerk zur Behebung finanzieller Not im Alter und beim Tod des Familienvaters*. Wenn und solange es unter den Alten und Hinterlassenen Gruppen gibt, welche trotz AHV noch in erheblicher finanzieller Not sind, sollen die möglichen Verbesserungen in erster Linie *diesen Gruppen* zugute kommen und sind die verschiedenen Aenderungsvorschläge *nach dem Grad und der Rasch-*

heit ihres Wirksamwerdens zur Behebung derartiger Not zu beurteilen.

2. Daß in erheblichem Umfang noch solche Not besteht, kann keinem Zweifel unterliegen. Solange aber *fehlen* unseres Erachtens die Voraussetzungen für ins Gewicht fallende *Entlastungen auf der Beitragsseite*. Von der großen Mehrheit unseres Volkes vollends *nicht* verstanden würde es, wenn *AHV-Gelder für der AHV fremde Zwecke* abgezweigt würden.

3. Würde man die 40 Millionen jährlichen Ueberschusses stehenlassen, so hätte das ein zu rasches Anwachsen und im Laufe der Zeit einen überdimensionierten *Ausgleichsfonds* zur Folge. Das müßte, wie jede Uebertreibung in wirtschaftlichen Dingen, zu Gefahren und zur Kritik an der AHV führen. Derartige Störungen werden am wirksamsten vermieden, wenn darauf gesehen wird, daß die Ueberschüsse vor allem zur Erhöhung *derjenigen Renten* Verwendung finden, welche *in der nächsten und nicht erst in einer fernen Zukunft* zur Auszahlung gelangen.

4. Zur gleichen Forderung führen die folgenden Ueberlegungen: Seit den Beratungen über die Einführung und Gestaltung unserer AHV sind die *Lebenskosten wesentlich gestiegen*. Bei den *ordentlichen* Renten vollzieht sich in den mittleren Lohnstufen *automatisch* eine gewisse Anpassung der Renten an die gestiegenen Löhne und damit an die Teuerung. Eine solche automatische Anpassung *fehlt* dagegen bei den *niedrigsten* Renten, obschon sie gerade hier am nötigsten wäre. Es sind das die Uebergangsrenten und die auf dem Minimum stehenden ordentlichen Renten, die teilweise noch niedriger sind als die Uebergangsrenten. Es sei daran erinnert, daß in mehr als 200 000 Fällen von Anfang an die ganze Uebergangsrente zugesprochen werden mußte, weil die betreffenden Rentner daneben über kein oder nur ein geringes Einkommen oder Vermögen verfügen. Obschon das die Uebergangsrentner sind, welche sich in der prekärsten Lage befinden, mußten sie bei der ersten Revision auf den 1. Januar 1951 notwendigerweise leer ausgehen, weil damals *nicht die Rente selbst*, sondern die Grenzen des nicht anrechenbaren *Einkommens* erhöht wurden. In allen diesen Fällen scheint uns heute eine Anpassung *der Renten selbst* an die Teuerung *dringend* zu sein. Das könnte zum Beispiel geschehen, indem im Rahmen der durch die technische Bilanz aufgezeigten finanziellen Möglichkeiten die *Uebergangsrenten erhöht* und gleichzeitig das *Minimum der ordentlichen Renten* auf das Niveau der neuen Uebergangsrenten *gehoben* wird. Diese Verbesserung würde vornehmlich der heutigen Generation der Alten (Uebergangsrentner und Teilrentner) zugute kommen und sich daher *sofort* auswirken.

5. Ein solches Vorgehen rechtfertigt sich auch deshalb, weil die heute im Erwerbsalter stehende Generation *doppelt* belastet ist. Sie

zahlt die vollen Beiträge und wird von ihren Unterhaltspflichten gegenüber Alten und Hinterlassenen wegen der heute noch verhältnismäßig geringen Ausschüttungen der AHV erst *wenig* entlastet.

6. Verschiedene Schönheitsfehler der AHV konnten im Verlaufe der letzten Jahre glücklicherweise bereits behoben werden. Einzelne weitere werden wohl bei der nächsten Revision zum Verschwinden gebracht werden können. Damit nicht neue Ungerechtigkeiten entstehen, müssen die Aenderungen im ordentlichen Rentensystem sehr sorgfältig studiert und abgewogen werden. Ueber das Ausmaß der möglichen Verbesserungen darf man sich keine übertriebenen Hoffnungen machen. Aenderungen an den ordentlichen Renten haben rasch weittragende finanzielle Auswirkungen. Anderseits darf aber die durch neue Verbesserungen entstehende *Anfangsbelastung* 40 Millionen Franken im Jahr *wesentlich* übersteigen, wenn die Verbesserungen gemäß den vorstehenden Anregungen vornehmlich der Uebergangs- und Teilrentnergeneration zugute kommen, welche ja im Laufe der Zeit aussterben wird. Den Grundsätzen solider Finanzgebarung ist Genüge geleistet, wenn die den Mehrbelastungen versicherungstechnisch äquivalente *ewige Rente* sich im Rahmen von 40 Millionen Franken hält.

Willy Maurer, Basel.

Vor dem Entscheid über das Landwirtschaftsgesetz

Einleitung

Nach langen und gründlichen Beratungen haben die eidgenössischen Räte in der Herbstsession des vergangenen Jahres endlich das *«Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz)»* mit überwiegender Mehrheit verabschiedet. Mit dieser Vorlage wird der schweizerischen Agrarpolitik eine gesetzliche Grundlage gegeben, der die großen Wirtschaftsorganisationen und Landesparteien zustimmen können. Das ist um so bemerkenswerter, als es sich um ein Werk handelt, das von Natur aus die verschiedensten Interessengegensätze aufeinanderprallen lassen mußte. Nur dank allseitigem Entgegenkommen und Verzicht auf die Durchsetzung maximaler Forderungen konnte eine Verständigung erzielt werden, mit der die im Zweiten Weltkrieg den Bauern verschiedentlich gemachten Versprechen auf angemessenen Schutz erfüllt werden sollen, die aber darüber hinaus im wohlverstandenen Interesse des *ganzen* Schweizervolkes liegt. Denn sowohl aus wirtschaftlichen, staatspolitischen als auch sozialen und kulturellen Gründen muß unser Land für die Erhaltung eines *gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes* sorgen. Daß die Agrar-